

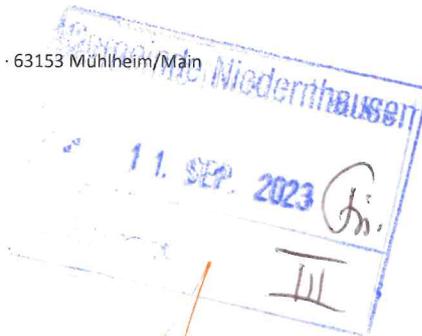


# HSGB

HESSISCHER STÄDTE-  
UND GEMEINDEBUND

Hessischer Städte- und Gemeindebund · Postfach 1351 · 63153 Mühlheim/Main

Gemeindevorstand der  
Gemeinde Niedernhausen  
Fachdienst III/1  
Gemeindeentwicklung, Umwelt  
Herrn Stappel  
Wilrijkplatz  
65527 Niedernhausen



Referentin Frau Kar  
Abteilung 2.2  
Unser Zeichen ka/mp

Telefon 06108 6001-42  
Telefax 06108 6001-57  
E-Mail hsgb@hsgb.de

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom 20.06.2023

Datum 04.09.2023

## Zulässigkeit einer Satzung über den verpflichtenden Bau von Zisternen

Sehr geehrter Herr Stappel,

sehr geehrte Damen und Herren,

vorab möchten wir um Nachsicht bitten, dass die Beantwortung der Anfrage verspätet erfolgte. Dies ist unter anderem auf urlaubsbedingte Abwesenheiten und der hohen Anfragen an den HSGB zurückzuführen.

Zu Ihrer Anfrage vom 20.06.2023 teilen wir Ihnen folgendes mit:

Im Rahmen des Zukunftsplans Wasser wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe mit dem Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz dem Hessischen Städtetag und dem Hessischen Landkreistag und dem HSGB eine Zisternen-Mustersatzung erarbeitet. Die Mustersatzung finden Sie auf unserer Homepage unter der Rubrik „Satzungsmuster“.

Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, die Zisternenpflicht auch über die Entwässerungssatzung zu regeln. Unserer Ansicht nach ist dies jedoch nicht empfehlenswert. § 37 Abs. 4 S. 2 des Hessischen Wassergesetzes ermöglicht den Gemeinden durch Satzung Regelungen im Gemeindegebiet oder in Teilen davon Anlagen zum Sammeln oder Verwenden von Niederschlagswasser oder zum Verwenden von Grauwasser vorzuschreiben. Der Gesetzgeber hat daher eine Satzungsermächtigung für die Gemeinden geschaffen.

Regelungen in der Entwässerungssatzung bezüglich einer Zisternenpflicht würden unserer Ansicht nach Unannehmlichkeiten bereiten. Generell müssen Satzungen den rechtsstaatlichen Anforderungen genügen. Sie müssen erforderlich und verhältnismäßig sein. Zudem muss auch eine Normenklarheit vorliegen. Zu der Normenklarheit ist zu sagen, dass sie inhaltlich hinsichtlich des

Hessischer Städte- und  
Gemeindebund e.V.  
Henri-Dunant-Str. 13  
D-63165 Mühlheim am Main  
Telefon 06108 6001-0  
Telefax 06108 6001-57

**BANKVERBINDUNG**  
Sparkasse Langen-Seligenstadt  
IBAN DE66 5065 2124 0008 0500 31  
BIC: HELADEF1SLS  
Steuernummer: 035 224 14038

**PRÄSIDENT**  
Matthias Baaß  
**ERSTER VIZEPRÄSIDENT**  
Markus Röder  
**VIZEPRÄSIDENT**  
Thomas Scholz

**GESCHÄFTSFÜHRER**  
Harald Semler  
Johannes Heger  
Dr. David Rauber



1.) Bgm 24  
2.) UB, bitte  
VM für 9/1  
14.9.



Geltungsbereichs, des Regelungsgegenstandes und des Regelungsinhaltes so gefasst sein muss, dass sich mit ausreichender Bestimmbarkeit ermitteln lässt was von dem Betroffenen verlangt wird. Probleme könnten sich im Rahmen des räumlichen Geltungsbereichs ergeben. Die Entwässerungssatzung gilt für das gesamte Gemeindegebiet. Eine Zisternenpflicht kann nur für Neubaugebiete gelten. Es besteht natürlich auch die Möglichkeit bei einem Erweiterungsbau eine Zisternenpflicht zu begründen (siehe Musterzisternensatzung). Der räumliche Geltungsbereich muss daher textlich oder zeichnerisch eindeutig umgrenzt werden. Daher empfehlen wir Ihnen, Regelung bezüglich einer Zisternenpflicht in einer Zisternensatzung zu erlassen. Dies dient unter anderem der Übersichtlichkeit und der Klarheit.

Grundsätzlich macht es keinen Sinn eine Förderung aufrecht zu erhalten, wenn eine Verpflichtung zum Bau von Zisternen eingeführt wird. Ein generelles Verbot, dass der Staat finanzielle Anreize, auch für Maßnahmen bietet, die er gesetzlich vorschreibt, ist nicht gegeben.

Haushaltsrechtlich ist jedoch problematisch etwas zu fördern, was ohnehin eine Pflicht darstellt. Daher wird häufig die Auffassung vertreten, dass es rechtlich nicht möglich sei gesetzlich auferlegte Pflichten gleichzeitig finanziell zu fördern. Diese Auffassung ist nachvollziehbar, da grundsätzlich kein Geld für Maßnahmen aufgewendet werden sollte, die ohnehin auf gesetzlicher Grundlage umzusetzen wären.

Wir empfehlen Ihnen daher eine Förderrichtlinie nicht zu erlassen, wenn eine Verpflichtung implementiert wird. Sofern beispielsweise von der Verpflichtung Altbaugebäude ausgenommen sind, kann für diese zur Umsetzung des umweltpolitischen Ziels jedoch eine Förderung angedacht werden. Dies kommt explizit auf die von Ihnen geplante Ausgestaltung einer Förderung und der Verpflichtung an.

Wir hoffen, Ihnen hiermit weitergeholfen zu haben und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Yasemin Kar

(Assessorin jur.) | Referentin